



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Mittel des Vereins
 - § 2.1 Gemeinnützigkeit des Vereins
 - § 2.2 Zweck des Vereins
 - § 2.3 Mittel des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
 - § 3.1 Beginn der Mitgliedschaft
 - § 3.2 Ende der Mitgliedschaft
 - § 3.3 Organmitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Mitgliederbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
 - § 7.1 Stellvertretenden Vorsitzenden
 - § 7.2 Kassenwart
 - § 7.3 Schriftführer
- § 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Haftung des Vereins
- § 13 Schlussbestimmung
- § 14 Inkrafttreten



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinderleicht“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen
- 2) Der Vereinssitz ist Halle (Saale)
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr endet zum 31. Dezember eines Jahres

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Mittel des Vereins

- 1) Der Verein wahrt geschlechtliche und parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2) der Verein ist gemeinnützig und verfolgt seinen Zweck zum Wohle der „Kindertagesstätte Kinderleicht“ in Halle (Saale).

§ 2.1 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.

§ 2.2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist, die „Kindertagesstätte Kinderleicht“ ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
 - a. Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder
 - b. Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten.
 - c. Anschaffung von pädagogischen Hilfsmitteln (Bücher, Spielgeräte etc.) und Verbrauchsmitteln jeglicher Art.
 - d. Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sowie der Außenbereiche.
 - e. Unterstützung bei Ausflügen, Wanderungen und Exkursionen.
 - f. Unterstützungen hilfebedürftiger Eltern z.B. bei Anträgen.
 - g. Förderung der Selbstdarstellung der Kindertagesstätte und des Vereins in der Öffentlichkeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern.
 - h. Der Verein übernimmt keine Aufgaben des Trägers „Kinder(t)räume gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)“.



- 2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/Innen, die Leitung, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Einrichtung an.

§ 2.3 Mittel des Vereins

- 1) Die benötigten Mittel zur Verwirklichung des Zwecks werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden jeglicher Art
 - c. Veranstaltungen
 - d. sonstige Zuwendungen und Einnahmen
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a. aktive Mitglieder und Fördermitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
- 2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht (weder aktiv noch passiv). Ein Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Der Wechsel gilt ab dem folgenden Geschäftsjahr.
- 3) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und zu unterstützen.
- 4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 3.1 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- 3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.



§ 3.2 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
 - b. Bei Mitgliedern aus der Elternschaft mit Ende des Geschäftsjahres, in dem das letzte Kind die Kindertagesstätte verlässt. Eine Verlängerung darüber hinaus muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - c. bei natürlichen Personen durch deren Tod.
 - d. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Das gilt insbesondere, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat, wenn sich ein Mitglied einer vereinsbezogenen, unehrenhaften Handlung schuldig macht oder dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - e. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 3.3 Organmitglieder

- 1) Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 6 Abs. 1) sind ehrenamtlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen zu unterstützen und zu fördern.
- 2) Die Mitglieder sind gehalten, sich am aktiven Vereinsleben zu beteiligen, dazu wird der Verein eine Webseite erhalten. Dort kann jedes Mitglied sich einbringen, Ideen verbreiten oder Kontakte knüpfen.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen (sofern vorhanden) des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres genießen Mitglieder ein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auf Versammlungen des Vereins an Wahlen teilnehmen und sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch selbst zu Wahlen aufstellen lassen.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in der Verwirklichung der in § 2 festgehaltenen Aufgaben zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung anzuerkennen.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei öffentlichen Auftritten in tadelloser Weise zu repräsentieren und alle Personen, welchen es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln.
- 7) Ändern sich Name oder Anschrift eines Mitgliedes, so ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.



§ 5 Mitgliederbeiträge

- 1) Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Erstmals in der Gründerversammlung.
- 2) Die Beiträge sind zu Beginn eines Geschäftsjahres, also zum 01. Januar eines Jahres, fällig.
 - a. bei Eintritt in den Verein im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag, 4 Wochen nach schriftlicher Bestätigung des Eintritts durch den Vorstand, fällig.
 - b. in Einzelfällen kann, bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr, auf die Beitragszahlung verzichtet werden.
- 3) Ist ein Mitglied länger als 8 Wochen mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand (§ 7)
 - b. die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Person, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
 - a. dem/der Vorsitzenden
- 2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand (§ 7.1, § 7.2, § 7.3) kann bis zu 5 Beisitzer bestimmen (jedoch immer ungerade Gesamtzahl).
- 3) Als Beisitzer sollen insbesondere pädagogische Mitarbeiter der Kindertagesstätte „Kinderleicht“ fungieren.
- 4) Der Vorsitzende ist jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- 5) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem stellvertretende/r Vorsitzende/r (§ 7.1), dem Kassenswart (§ 7.2) und dem Schriftführer (§ 7.3) zusammen.
- 6) Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenswart und Schriftführer sowie die Beisitzer sind nicht gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- 7) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus, bis zur Neuwahl des Vorstands, im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
- 9) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- 11) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, dass vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.



- 12) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen oder die Aufgaben übernehmen.
- 13) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem gesamten Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 7.1 Stellvertretende/r Vorsitzende/r

- 1) Von der Mitgliederversammlung wird ein stellvertretende/r Vorsitzende/r für jeweils 2 Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sofern sich kein stellvertretenden Vorsitzenden berufen fühlt, wird diese Funktion vom restlichen Vorstand bis, zur Wahl, im Sinne des Vereins übernommen.
- 2) Der stellvertretende/r Vorsitzende/r übernimmt in Abwesenheit, des Vorsitzenden, die formalen Aufgaben, darf jedoch gerichtlich und außergerichtlich keine Entscheidungen treffen. Ferner hat er/sie solche Entscheidungen, bei Anwesenheit der/des Vorsitzende/n, zu zuarbeiten

§ 7.2 Kassenwart

- 1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenwart für jeweils 2 Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sofern sich kein Kassenwart berufen fühlt, wird diese Funktion vom restlichen Vorstand, bis zur Wahl, im Sinne des Vereins übernommen.
- 2) Der Kassenwart kontrolliert die ordentliche Buchführung des Vereins. Er hat freie Einsicht in alle Bücher des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichtes oder bei gegebener Veranlassung.
- 3) Hat der Verein mehr als hundert Mitglieder, kann dem Kassenwart ein weiterer Kassenwart auf Antrag des Vorstandes und nach Wahl durch die Mitgliederversammlung zur Seite gestellt werden. Beide Kassenswarte nehmen Ihre Aufgaben dann gemeinschaftlich wahr.

§ 7.3 Schriftführer

- 1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer für jeweils 2 Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sofern sich kein Schriftführer berufen fühlt, wird diese Funktion vom restlichen Vorstand, bis zur Wahl, im Sinne des Vereins übernommen.
- 2) Der Schriftführer kontrolliert und protokolliert jede Versammlung des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Vereins.
- 2) Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Bei größeren Aufwendungen (> 1.000 Euro) wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Es kann auch eine Beschlussverfahren gemäß § 32 BGB Abs. 2 durchgeführt werden.
- 3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
- 4) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.



- 5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag eines Mitgliedes erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal nach jedem Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- 2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- 3) Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- 6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie beschließt über die vom Vorstand eingebrachten Anträge und Berichte und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung eines/der Mitglied/er des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie deren Vertreter im Wahljahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - c. Mitarbeit bei der Erstellung und Änderung des Verwendungsplans der Mittel zur Förderung der Kindertagesstätte Kinderleicht.
- 2) Alle Mitglieder über 16 Jahren (Vollmitglieder) haben das gleiche Stimmrecht.
- 3) Wahlen werden per Handzeichen im einfachen Verfahren abgewickelt. Sofern kein Antrag zur Geheimwahl vorliegt. Ist eine Wahl geheim gilt folgendes: Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem für diesen Zweck bereitgestellten Blatt Papier seine Wahl und gibt das Blatt beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist die Option, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.



- 4) Des Weiteren ist die Mitgliederversammlung für Änderungen der Satzung zuständig. Anträge hierzu können von den Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden. Zu einem solchen Beschluss sind die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Dreiviertelmehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 2) Soweit von den Mitgliedern nichts anderes beschlossen tritt automatisch § 7 Abs. 8 in Kraft, was den Vorstand zu den Liquidatoren ernennt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Kindertagesstätte Kinderleicht“. Bei gleichzeitiger Auflösung der „Kindertagesstätte Kinderleicht“ und des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Halle (Saale). Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Haftung des Vereins

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- 2) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3) Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 13 Schlussbestimmung

- 1) Der in der Gründung gewählte Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen.
- 2) Werden im Rahmen der Gründung und Mitgliederversammlungen, Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen oder sachlichen Gründen verlangt, so kann der Vorstand diese von sich aus vornehmen, muss jedoch die Mitglieder alsbald davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14.12.2015, Urfassung vom 31.01.2014, des Vereins in Halle (Saale) beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft.